

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (BGS)**

### **Präambel**

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz, des § 25 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS –) und der §§ 5, 11, 12, 13 (1) und 14 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS –) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10.12.2025 die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (BGS) wie folgt geändert:

### **Artikel 1: Änderung der Satzung:**

#### **1. § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**

- b) als Zusatzgebühr: 4,60 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

#### **2. § 2 Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden wie folgt geändert:**

- a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> jährlich 46,97 €  
b) für jede angefangene weitere 25 m<sup>2</sup> jährlich 8,22 €.

#### **3. § 3 wird wie folgt geändert:**

Die erhöhte Zusatzgebühr für Schmutzwasser, das überdurchschnittlich verschmutzt ist, errechnet sich gemäß § 14 (3) der Abwasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz auf der Grundlage der Zusatzgebühr gemäß § 2 dieser Satzung wie folgt:

$$\text{erhöhte Zusatzgebühr} = 4,60 \text{ €/m}^3 * (0,59 * \frac{\text{festgestellter BSB}_5}{400} + 0,41)$$

### **Artikel 2: Neufassung der Satzung**

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neustrelitz, 11.12.2025

*v. Buchwaldt*  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin  


Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 11.12.2025

*v. Buchwaldt*  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin  
